

Gemeinde Auenwald

OT Unterbrüden

B-Plan „Stockrain II - 1.Änderung“

Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbewertung
inkl. Habitatpotenzialanalyse

roosplan 
Stadt- und Landschaftsplanung

Königsberger Straße 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Dr. Miriam Pfäffle, Diplom-Biologin
Jenny Linde, M.Sc. International Area Studies

Projektnummer: 18.044

Stand: 09.07.2018

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Eingriffs- / Ausgleichsbewertung.....	3
3	Habitatpotenzialanalyse	6
4	Externe Ausgleichsmaßnahme	12
5	Fazit.....	16
Anhang		17

1 Einleitung

Die Gemeinde Auenwald führt die 1. Änderung des B-Plans „Stockrain II“ durch (siehe Abb. 1). Anstelle von einer bisherigen Obstbaumwiese, sind zwei Bauplätze für Einzelhäuser geplant. Gesetzlich geschützte § 30/33-Biotope, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Beachtung der Umweltbelange nach § 1a BauGB findet in Form einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO) statt. Die im folgenden dargestellte Bewertung erfolgt auf Grundlage des Bebauungsplans „Stockrain II - 1. Änderung“ des Ingenieurbüros Andreas Weber vom Juni 2018.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Auenwald, OT Unterbrüden. Es ist durch eine Wiese mit einzelnen Obstbäumen, die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan „Stockrain II“ als Obstwiese festgesetzt wurde (siehe Anhang A1), charakterisiert. Westlich, östlich und südlich grenzt Wohnbebauung an. Nördlich verläuft die Straße „Im Stockrain“.

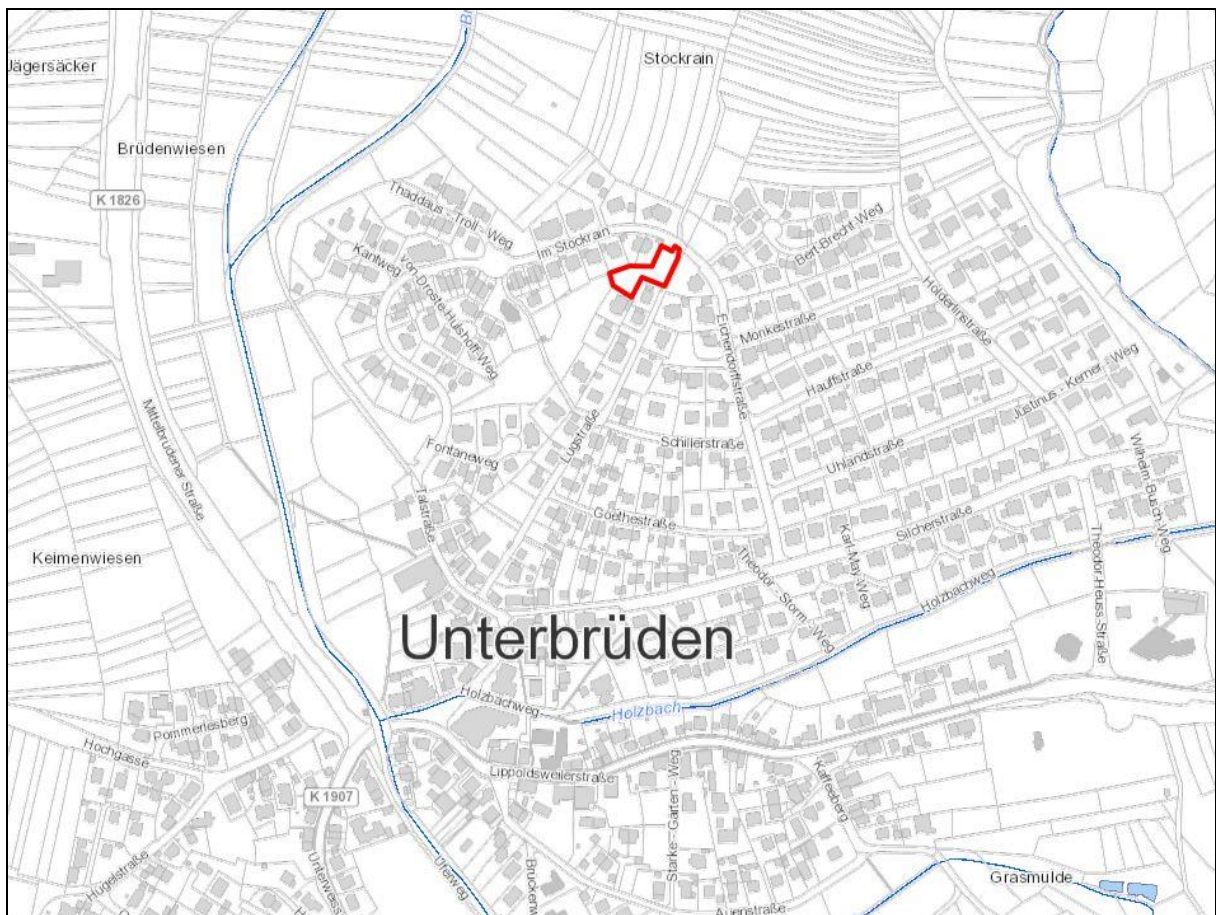


Abb. 1: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



Abb. 2: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2 Eingriffs- / Ausgleichsbewertung

Die Schutzgüter „Boden“ sowie „Pflanzen und Tiere“ werden anhand vorliegender Daten einer rechnerischen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in Ökopunkten dargelegt. Die Einzelaufstellung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung folgt unter Abschnitt 2.1 und 2.2. Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des seit dem 08.01.1998 rechtskräftigen Bebauungsplans „Stockrain II“ (siehe Anhang A1). Zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Bereich der vorliegenden Planung wurde der bisher im Planungsgebiet rechtsgültige Bebauungsplan auf umweltrelevante Festsetzungen überprüft, die planungsrechtlich festgesetzten Biotopstrukturen im Bestand bewertet und anschließend den umweltrelevanten Festsetzungen der Planung gegenübergestellt.

Die Überschreitungsmöglichkeiten der Grundflächenzahl (GRZ) wurden nach den gültigen Rechtsgrundlagen berechnet. Für Bestand und Planung gilt die BauNVO von 1990. Hier darf die zulässige GRZ für Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) um bis zu 50% überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 (§19 (4) BauNVO 1990). Im Geltungsbereich ist eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Diese kann somit bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden. Diese Überschreitung fließt in die Bilanzierung der Schutzgüter „Boden“ sowie „Pflanzen und Tiere“ mit ein.

2.1 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz für das Schutzgut Boden

Der gesamte Eingriffsbereich hat eine Fläche von ca. 1.292 m². Dabei steigt die Versiegelung bzw. Teilversiegelung der Flächen von 8 % auf 63 % an. Dies entspricht einer Neuversiegelung von ca. 710 m².

Als Bewertungsgrundlagen für das Schutzgut Boden wurden das Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) herangezogen.

Das Untersuchungsgebiet liegt im baurechtlichen Innenbereich. Laut dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg liegen für diese Fläche keine Bodendaten vor, die als Grundlage für die Bewertung der Bodenfunktionen dienen können. Aufgrund der bisherigen Nutzung als Wiese im Untersuchungsgebiet sind die Böden noch weitestgehend natürlich gelagert. Aus diesem Grund wird die Funktion der nicht versiegelten Böden im Gebiet mit den Bodenwerten der nördlich angrenzenden Bodeneinheit k36 bewertet. Bei dieser handelt es sich um Pseudogley-Parabraunerde aus lösslehmhaltigen Fließerden und Lösslehm (k36)¹. Die natürlich gelagerten Böden finden sich auf den Wiesenflächen. Die Bodenschätzungen für Böden unter landwirtschaftlicher Nutzfläche liegen bei den Werten 2,5 / 2 / 3 für die Parameter natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ausgleichskörper im Wasserkreislauf / Filter und Puffer für Schadstoffe. Somit liegt die Gesamtbewertung der Bodenfunktion der natürlichen Böden bei 2,5 (mittel).

¹ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK50), Stand 25.06.2018

Die Bewertung der Bodenfunktionen bezüglich des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung stellt sich wie folgt dar (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Bewertung für das Schutzgut Boden im Planungsgebiet – Bestand und Planung

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte

Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

* Die Umrechnung der Wertstufen (WS) von Böden in Ökopunkte pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen mit dem Faktor 4.

¹ Pflanzgebot 2 des B-Plans „Stockrain II“ (08.01.1998)

² inkl. Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 (4) BauNVO

³ Herabstufung durch gärtnerische Nutzung um jeweils 1 Bewertungsklasse

	Bodenkundliche Einheit	Nutzung	Fläche [F] [m ²]	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte [ÖP]	
				nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
Bestand	k36	Wiese ¹	1184	2,5	2	3	2,50	4	-11.840
	k36	versiegelte Verkehrsfläche	108	0	0	0	0,00	4	0
Planung	k36	unbebauter Flächenanteil nach GRZ ^{2,3}	474	1,5	1	2	1,50	4	2.844
	k36	bebauter Flächenanteil nach GRZ, vollständig versiegelt ²	710	0	0	0	0,00	4	0
	k36	versiegelte Verkehrsfläche	108	0	0	0	0,00	4	0
Summe									-8.996

Nach der Umsetzung der Planung entsteht für das Schutzgut Boden im Eingriffsbereich ein **Verlust von 8.996 Ökopunkten** (vgl. Tab 1). Dieser Verlust wird im folgenden Kapitel mit der Biotopbilanzierung verrechnet.

2.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die für die Bewertung relevanten Bereiche ergeben sich nach Angaben des Bebauungsplans „Stockrain II - 1. Änderung“ des Ingenieurbüros Andreas Weber vom Juni 2018. Die hier vorliegende Bilanzierung von Eingriff gegen Ausgleich wurde nach der ÖKVO in der Fassung von Dezember 2010 durchgeführt.

Anstelle der im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan „Stockrain II“ festgesetzten Obstbaumwiese (siehe Anhang 1), sind zwei Bauplätze für Einzelhäuser mit Gärten geplant. Für die im Bebauungsplan „Stockrain II - 1. Änderung“ planungsrechtlich festgesetzten Bäume wird ein durchschnittlicher Stammumfang von 80 cm angenommen. Dieser ergibt sich durch die Annahme, dass man für einen Baum, mit einem Stammumfang von 15 cm zum Pflanzzeitpunkt, innerhalb von 25 Jahren einen Zuwachs von 65 cm Stammumfang prognostiziert. Zur Berechnung der Ökopunkte für jeden Einzelbaum wird anschließend dessen Biotopwert mit seinem Stammumfang multipliziert.

Die Bewertung der Biotopfunktion bezüglich des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung stellt sich wie folgt dar (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Bewertung der Biotoptypen im Planungsgebiet – Bestand und Planung

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans „Stockrain II“, Planungsunterlagen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ Obstbaumwiese wird charakterisiert als Streuobstbestand

² Einzelbaumpflanzgebote (Stammumfang = 80 cm), siehe Anhang A2

³ bebauter Flächenanteil nach GRZ

⁴ unbebauter Flächenanteil nach GRZ inkl. flächenhaftem Pflanzgebot (siehe Anhang A2)

	Biototyp		Grund-Bewertung			Biotopwert		Fläche		Ökopunkte [ÖP]
	Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]		wert	[Stk]	[m ²]		
Bestand	45.40 b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	19	1	¹	19		1.184	-22.496	
	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1		1		108	-108	
Planung	45.10-45.30	Einzelbäume auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (60.60)	8	80	²	640	9		5.760	
	60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	³	1		710	710	
	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1		1		108	108	
	60.60	Garten [alle Untertypen]	6	1	⁴	6		474	2.844	
Summe									-13.182	

Nach Umsetzung der Planung entsteht somit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im zu be- gutachtenden Planungsgebiet ein **Verlust von 13.182 Ökopunkten** (vgl. Tab. 2).

Tab. 3: Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bilanz Pflanzen und Tiere	-13.182
Bodenbilanz	-8.996
Bilanz nach der Planung	-22.178

In der Gesamtbilanz mit den Schutzgütern Boden sowie Pflanzen und Tiere entsteht durch die Eingriffe ein **Verlust von 22.178 Ökopunkten** (vgl. Tab. 3). Das Kompensationsdefizit wird über eine externe Ausgleichsmaßnahme der Gemeinde Auenwald (vgl. Kapitel 4) ausgeglichen.

3 Habitatpotenzialanalyse

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der geplanten Änderung des im Gebiet gültigen Bebauungsplans wurde am 29.06.2018 eine erste artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Geländes durch Dipl.-Biol. Dr. Miriam Pfäffle durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Flst.-Nr. 1043/1 (Gemarkung Unterbrüden) und dessen nähere Umgebung (Abb. 1 und 2). Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu erhalten. Außerdem diente sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Bei der zu untersuchenden Fläche handelt es sich um eine Wiese mit einzelnen Obstbäumen sowie die umgebende Wohnbebauung mit Gärten.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug). Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zu-

lässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet durch artenarme Wiesenflächen, die im westlichen Bereich auch als Garten genutzt werden (Abb. 3 und 4). Eine Liste der aufgenommenen Pflanzenarten findet sich in Tabelle 4. Auf der Wiesenfläche befinden sich 5 hochstämmige Apfelbäume (Abb. 3 und 4). Im Westen schließt ein geschotterter Weg an die Wiesenfläche an (Abb. 5). Südlich und nördlich grenzt Wohnbebauung an. Hier sind die Wiesenflächen teilweise durch Natursteinmauern, teilweise durch Hecken aus Ziersträuchern von der Bebauung abgegrenzt (Abb. 6 und 7).

Tab. 4: Artenliste (Erhebungsdatum: 29.06.2018)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Cerastium fontanum</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Potentilla</i> sp.	Fingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i>	Gemeine Brunelle
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Sauerampfer
<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke



Abb. 3: Wiese mit Obstbäumen



Abb. 4: Wiese mit Obstbäumen



Abb. 5: Geschotterter Weg im Osten



Abb. 6: Natursteinmauer



Abb. 7: Hecke mit Ziersträuchern

3.3 Habitateignung

Vögel:

Bei der Begehung wurden zwei Vogelarten beobachtet, die als potenzielle Brutvögel eingestuft werden konnten (Tab. 5). Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Vorkommen von streng geschützten Arten wurde nicht festgestellt.

Tab. 5: Liste der beobachteten Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	BNatSchG	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	U

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n = nicht bewertet

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Status im Untersuchungsgebiet: B = potenzieller Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, U = Umfeld, Ü = Überflug

Das Eingriffsgebiet und die nähere Umgebung bieten Habitatstrukturen für Frei-, Höhlen-, und Gebäudebrüter. Eine Habitateignung für störungsempfindliche Arten ist im Gebiet aufgrund der Lage in der Siedlung nicht gegeben. Dauernester im Gehölzbestand konnten nicht ausgemacht werden. Potenzielle Bruthöhlen sind in zwei Apfelbäumen vorhanden (Abb. 8 und 9). Eine genauere Untersuchung der Apfelbäume konnte keine Hinweise auf vergangene oder aktuelle Vogelbruten erbringen. Aufgrund der geringen Höhe der Höhlen unterliegen diese vermutlich einem erhöhten Prädatorendruck durch z.B. Marder oder Hauskatzen. Insgesamt sind die betreffenden Bäume aufgrund der Nähe zu dem ca. 90 m nördlich gelegenen, großflächigen Streuobstgebiet nicht als essentielle Brutstätten anzusehen.

Das Planungsgebiet kann auch als Nahrungshabitat genutzt werden. Aufgrund der Größe und der Artenausstattung kann dieses allerdings ebenfalls als nicht essentiell angesehen werden.



Abb. 8: Baumhöhle im Apfelbaum



Abb. 9: Baumhöhle im Apfelbaum

Für die Artengruppe Vögel kann im Untersuchungsbereich bei entsprechenden Schutzmaßnahmen ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Zu diesen Schutzmaßnahmen gehören unter anderem die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten (01.10 – 28.02). Im Zuge der Bebauungsplanung wird empfohlen die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen. Dies wird durch die Festsetzung von flächenhaften Pflanzgeboten zur Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern und Einzelbaumpflanzgeboten erreicht (siehe Anhang A 2). Es wird

empfohlen mindestens vier Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter an geeigneten Bäumen im nahen Umfeld anzubringen. Für gebäudebrütende Arten wie den Hausrotschwanz wird die Integration von geeigneten Nistkästen in die neuen Gebäude empfohlen. Eine Anbringung an der Fassade ist ebenfalls empfehlenswert.

Fledermäuse:

Die Bestandsbäume mit Höhlenstrukturen haben für Fledermäuse Habitatfunktion und können in erster Linie als Tagesquartiere genutzt werden. Eine genauere Untersuchung der Apfelbäume konnte keine Hinweise auf vergangene oder aktuelle Fledermausvorkommen erbringen. Aufgrund der geringen Höhe der Höhlen unterliegen diese vermutlich einem erhöhten Prädatorendruck durch z.B. Marder oder Hauskatzen. Aufgrund der Nähe zu dem ca. 90 m nördlich gelegenen, großflächigen Streuobstgebiet können die Bäume jedoch nicht als essentiell für lokale Fledermauspopulationen eingeschätzt werden. Tagesquartiere einzelner Tiere in kleineren Rissen oder Spalten, insbesondere von kleinen Arten wie Zwerg- oder Raufhautfledermaus, im Gehölzbestand können generell nicht ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe Fledermäuse kann im Untersuchungsbereich bei entsprechenden Schutzmaßnahmen ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Zu diesen Schutzmaßnahmen gehören unter anderem die Gehölzrodung im Winter (01.10 – 28.02). Im Zuge der Bebauungsplanung wird empfohlen die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen. Dies wird durch die Festsetzung von flächenhaften Pflanzgeboten zur Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern und Einzelbaumpflanzgeboten erreicht (siehe Anhang A 2). Vor der Rodung der Bäume müssen die Bäume mit Höhlenstrukturen nochmal auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden (Mitte August bis September) und bei Nicht-Vorhandensein verschlossen werden, um eine Besiedlung zu verhindern. Zudem wird empfohlen mindestens zwei Fledermauskästen (Ganzjahresquartiere) an geeigneten Bäumen im nahen Umfeld anzubringen.

3.4 Habitategnung

In Tabelle 6 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen, die noch nicht in Kapitel 3 behandelt wurden, dargestellt.

Tab. 6: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Totholz oder Höhlen sind vorhanden, es konnten aber keine Hinweise auf ein Vorkommen von streng geschützten Käferarten festgestellt werden. Geeignete Lebensräume wie Heiden oder Wälder kommen nicht vor.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine für streng oder europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten geeignete Raupenfutterpflanzen vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Keine Lebensraumeignung für Amphibien und Reptilien gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

4 Externe Ausgleichsmaßnahme

„Sanierung von Trockenmauern – Abschnitt 4 und 12“ in Auenwald, OT Ebersberg

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im Zuge des Erhaltungs- und Entwicklungskonzeptes für die Hanglagen am Ebersberg der Gemeinde Auenwald wurden die dort vorhandenen Weinbergsmauern aufgenommen, in Abschnitte unterteilt und nach ihrem Zustand bewertet. In der Ausführung wurden zwei Mauerabschnitte (Abschnitt 4 und Abschnitt 12, Abb. 10 bis 14) fachgerecht, nach Absprache mit dem Landratsamt saniert. Durch die Instandsetzung der genannten Abschnitte, kommt es zu einer Aufwertung der Kulturlandschaft und von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie zu einer Förderung der Vernetzungsfunktion dieses Biototyps.

Die verwendeten Steine aus Schilfsandstein sind zwischen 30 und 80 cm lang, und zwischen 15 und 30 cm hoch. Die erste Lage, die auf das Schotterfundament aufgesetzt wurde, besteht aus großen Steinen (50-80 cm x 30 cm) mit einer Breite von ca. 60 cm. Nach der ersten Schicht ist mit der Hintermauerung begonnen worden. Sie ist händisch, ca. 40 cm breit, mit Abfallbruchsteinen aufgesetzt und mit groben Schroppen gut verkeilt. Auch hier wurde Stein auf Stein verlegt und die Schichten 15 % nach hinten geneigt eingebaut. Das Hintergemäuer hat die Aufgabe, den gesamten Druck des Hangs abzufangen und dient gleichzeitig als Drainage, sowie Rückzugsort für Kleinstlebewesen, weshalb hier besonders sorgfältig gearbeitet wurde. Nach diesem Prinzip wurde die Trockenmauer schichtenweise mit einem Anlauf von ca. 15 % hergestellt. Die nächsten beiden Schichten sind mindestens 40 bis 50 cm, der Rest der Mauer nur noch 35 bis 40 cm breit. Den Abschluss der Trockenmauer stellt die Mauerkrone dar, die mit großen bzw. schweren Steinen hergestellt ist und der Mauer zusätzlich Stabilität gibt. Eine fachgerechte Verzahnung wurde ebenfalls wie die Ausbildung von Mauerecken mit beidseitigem Anlauf von 15% hergestellt. In Abschnitt 4 wurde ebenfalls ein vorhandener Brunnen (Auzenbrunnen) in die Gesamtsanierung mit einbezogen.

Die Bewertung der Maßnahme erfolgt nach dem Herstellungskostenansatz². Dabei entsprechen im Regelfall 1 Euro Maßnahmenkosten 4 Ökopunkten. Die Kosten zur Sanierung der beiden Mauerabschnitte beläuft sich auf 65.913,66 €. Somit konnten insgesamt 263.555 Ökopunkte generiert werden. Die Maßnahme wurde bereits teilweise dem Bebauungsplan „Einkaufsmarkt Lippoldsweiler“ in Auenwald, OT Lippoldsweiler mit 81.630 Ökopunkten und dem Bebauungsplan „Hofäcker“ mit 137.298 Ökopunkten zugeordnet. Nach Abzug des entstehenden Kompensationsdefizits durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Stockrain II – 1. Änderung“ von 22.178 Ökopunkten, verbleiben für die Maßnahme ein Wert von 22.449 Ökopunkten.

² Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010

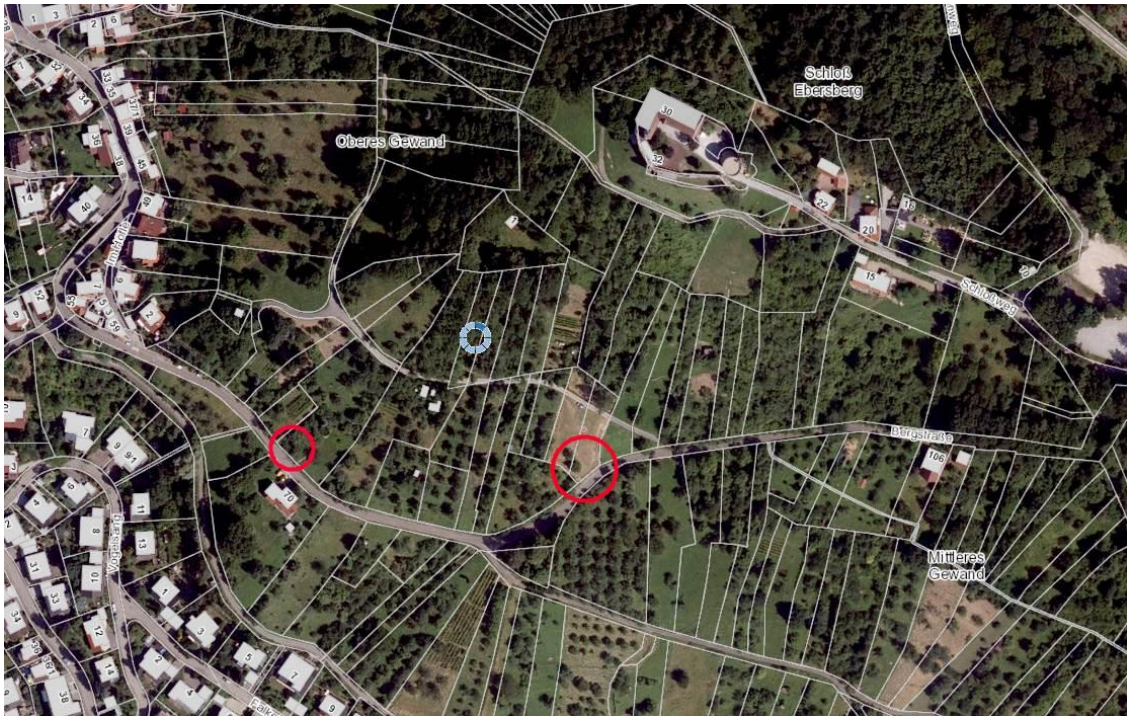


Abb. 10: Bereich der Ausgleichsmaßnahme (rote Markierung), ohne Maßstab

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 / Daten aus dem Umwelteinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

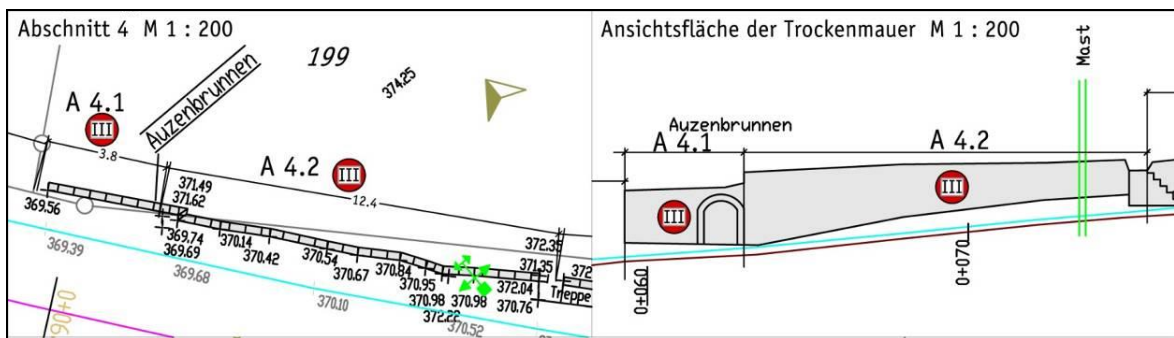


Abb. 11: Übersicht Trockenmauerabschnitt 4

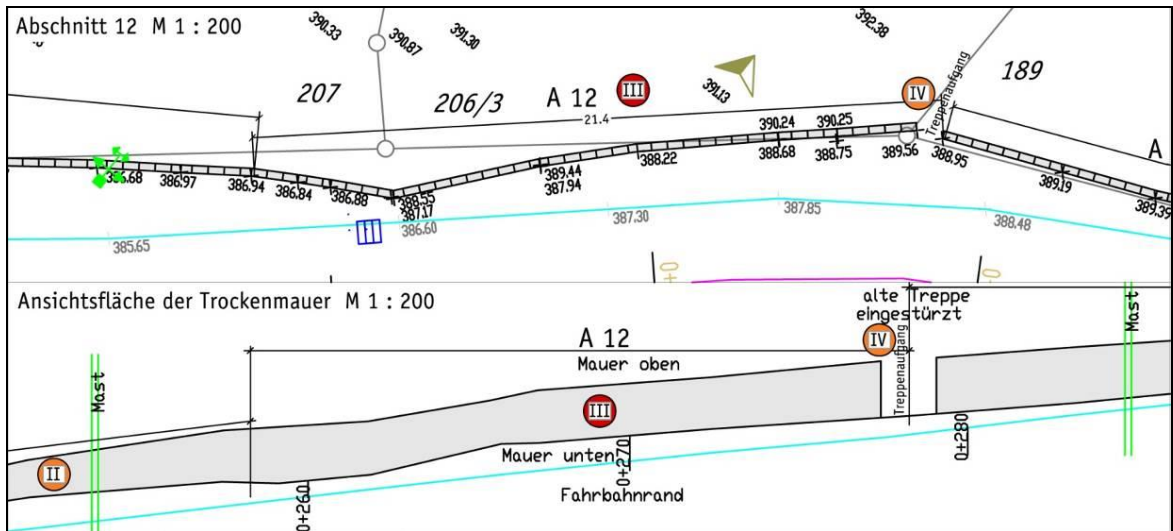


Abbildung 12: Übersicht Trockenmauerabschnitt 12



Abb. 13: Abschnitt 4 nach Fertigstellung



Abb. 14: **Abschnitt 12 nach Fertigstellung**

5 Fazit

Zum Bebauungsplan „Stockrain II – 1. Änderung“ in Auenwald, OT Unterbrüden und der damit verbundenen veränderten Nutzung der Flächen wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung nach den Vorgaben der ÖKVO durchgeführt. Für die Schutzgüter „Boden“ sowie „Pflanzen und Tiere“ ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 22.178 Ökopunkten, das nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden kann. Dieses Defizit wird über die vorgezogene, externe Ausgleichsmaßnahme der Gemeinde Auenwald - Trockenmauersanierung am Ebersberg - kompensiert. Somit sind die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Umsetzung des Bebauungsplans ausgeglichen.

Durch die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen konnte das Vorkommen bestimmter Artengruppen eingegrenzt werden. Das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, ist aber eher unwahrscheinlich. Dies gilt für einzelne Fledermäuse, die die vorhandenen Obstbäume als potenzielle Tagesquartiere nutzen. Wochenstuben und Winterquartiere sind aufgrund des hohen Prädatorendrucks in der Siedlung auszuschließen. Durch benachbarte, großflächige Streuobstgebiete, sind diese Bäume nicht als essentiell zu bewerten. Für die Artengruppe Fledermäuse und Vögel bestehen bei Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Anhaltspunkte auf artenschutzrechtliche Konflikte. Eine dauerhafte oder essentielle Bedeutung des Plangebiets für nach europäischem Recht geschützte Arten besteht ebenfalls nicht. Relevante Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind die Tötung und Verletzung besonders geschützter Arten, die Zerstörung Ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die erhebliche Störung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bei Eingriffen in den Gehölzbestand müssen zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen und Fledermäusen oder der Zerstörung von Brut- / und Fortpflanzungsstätten geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen bestehen in der Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivität der Fledermäuse im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar). Hierdurch wird einem Nestneubau in den Gehölzstrukturen vorgebeugt. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung von Bäumen auch im Zeitraum 01.03 bis 30.09. möglich, sofern keine Brutvögel oder Fledermäuse betroffen sind. Sträucher können grundsätzlich nur im Winter gerodet werden. Im Zuge der Bebauungsplanung wird empfohlen die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen. Vor der Rodung der Bäume müssen die Bäume mit Höhlenstrukturen nochmal auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden (Mitte August bis September) und bei Nicht-Vorhandensein verschlossen werden, um eine Besiedlung zu verhindern. Die Anbringung von mindestens zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie zwei Ganzjahresquartiere für Fledermäuse an geeignete Bäume im Umfeld sowie die Integration von geeigneten Nistkästen für Gebäudebrüter wie den Hausrotschwanz in die neuen Gebäude bzw. an deren Fassade wird empfohlen.

Weiterführende artenschutzrechtliche Untersuchungen werden nicht als notwendig erachtet.

Anhang

A 1 Ausschnitt Bebauungsplan „Stockrain II“ (rechtskräftig 08.01.1998)



Abbildung 15: Alter Bebauungsplan „Stockrain II“, Untersuchungsgebiet = rote Markierung
(Fläche mit Pflanzgebot 2 (Pfg 2): Erhalten und Anpflanzen einer Obstbaumwiese)

A 2 Pflanzgebote

Pflanzenliste 1 (Einzelbaumpflanzgebote):

Klein - mittelkronige, hochstämmige Laubbäume, Stammumfang: mindestens 15 cm

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	-	Kornellkirsche (Baumform)
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingriffeliger Weißdorn (Baumform)
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	-	Traubenkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Vogelbeere
<i>Sorbus aria</i>	-	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus intermedia</i>	-	Schwedische Mehlbeere

Pflanz-Qualitäten / Mindestanspruch an die Laubbäume:

An allen Gehölzen ist ein Verdunstungsschutz um den Stamm bis zum Kronenansatz anzubringen. In Bereichen im Übergang zur offenen Landschaft sind an allen Gehölzen ein Verbissschutz und ein Wühlmausschutz anzubringen. Die Gehölze sind von lokalen Baumschulen mit Nachweis des Ursprungsgebiets 11 – Südwestdeutsches Bergland nach VWW – Regiosaaten® zu beziehen.

Pflanzenliste 2 (flächenhaftes Pflanzgebot):

<i>Acer campestre</i>		Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	-	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Heckenkirsche
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
<i>Prunus spinosa</i>		Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	-	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Viburnum lantana</i>	-	Wolliger Schneeball

Pflanz-Qualitäten / Mindestanspruch an die Gehölze:

2x verpflanzt und im Container oder als Ballenware 60-100 cm.